

Vier Wege zum Berufsabschluss

Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis - ein sicherer Wert

In einer Arbeitswelt, die sich immer schneller verändert, ist ein Berufsabschluss ein sicherer Wert. Ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis bestätigt offiziell Ihr berufliches Wissen und Können. Sie eröffnen sich damit Weiterbildungsmöglichkeiten und verbessern Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Sie können das eidgenössische Fähigkeitszeugnis auf vier Wegen erlangen:

Mit Lehrvertrag:

1. Sie durchlaufen eine reguläre **Berufslehre** (3 jährige Grundbildung).
2. verkürzte **Berufslehre** (2 jährige Grundbildung).

Ohne Lehrvertrag: Sehr wichtig: Für diese Bildungsgänge, melden Sie sich beim zuständigen Amt für Berufsbildung

3. Sie absolvieren das sogenannte **Qualifikationsverfahren** ohne berufliche Grundbildung (nach Artikel 32 der Berufsbildungsverordnung, BBV).
4. Sie durchlaufen das **Validierungsverfahren** (nach Artikel 32 der Berufsbildungsverordnung, BBV).

Haben Sie weitere Fragen? Anbei die Kontaktdaten ihres zuständigen Amtes für Berufsbildung

	Kanton AI	Kanton AR	FL	Kanton SG
Adresse	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Hauptgasse 51 9050 Appenzell	Amt für Mittel- und Hochschulen und Berufsbildung Regierungsgebäude 9102 Herisau	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Postplatz 2 9494 Schaan	Amt für Berufsbildung Davidstrasse 31 9001 St.Gallen
Telefonnummer	071 788 93 73	071 353 67 12	00423 236 72 00	058 229 38 76
Homepage	http://www.ai.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=4235	https://www.ar.ch/verwaltung/departement-bildung-und-kultur/amt-fuer-mittel-und-hochschulen-und-berufsbildung/	http://www.llv.li/#/3346/	http://www.sg.ch/home/bildung/Berufsbildung.html

Vier Wege zum Berufsabschluss EFZ	Grundbildung mit Lehrvertrag (Berufslehre) auch verkürzt möglich	Qualifikationsverfahren ohne berufliche Grundbildung nach Art. 32 BBV	Validierungsverfahren nach Artikel 32 BBV
Was zeichnet die vier Wege aus?	<p>Sie absolvieren eine zwei-, drei- oder vierjährige Lehre in einem Betrieb und besuchen den berufskundlichen und allgemeinbildenden Unterricht der Berufsfachschule.</p> <p>Sie schliessen die Grundbildung mit einem Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) ab.</p>	<p>Sie bereiten sich selbstständig auf das Qualifikationsverfahren vor und erlangen nach Ablegen der Abschlussprüfung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.</p> <p>Die verlangten Kompetenzen haben Sie sich selbstständig, zum Beispiel in einer Ausbildung erworben.</p>	<p>Sie haben Kompetenzen erworben und wenden diese im Alltag an.</p> <p>Diese Kompetenzen dokumentieren Sie in einem Dossier.</p> <p>Expertinnen und Experten prüfen das Dossier und legen fest, welche Kompetenzen im Hinblick auf das eidgenössische Fähigkeitszeugnis angerechnet werden können (Lernleistungsbestätigung).</p> <p>Fehlende Kompetenzen erwerben Sie in der ergänzenden Bildung</p>
Welche Voraussetzungen und Bedingungen muss ich erfüllen, damit ich zum Qualifikationsverfahren zugelassen werde?	Sie arbeiten in einem Lehrbetrieb und verfügen über einen Lehrvertrag.	Sie haben fünf Jahre Berufserfahrung und erfüllen die in der entsprechenden Bildungsverordnung geregelten Bestimmungen.	Gleich wie Art. 32 BBV
Wieviel verdiene ich?	Sie verdienen den branchenüblichen Lohn für Lernende	Der Lohn ist individuell verschieden	Der Lohn ist individuell verschieden
Wer hat die Ausbildungsverantwortung?	Der Lehrbetrieb	Sie lernen eigenverantwortlich	Sie lernen eigenverantwortlich. Die definierten Module der ergänzenden Bildung müssen besucht werden.
Wie bereite ich mich auf das Qualifikationsverfahren vor?	Sie werden in ihrem Lehrbetrieb, in den überbetrieblichen Kurse und in der Berufsfachschule auf das Qualifikationsverfahren vorbereitet.	Sie besuchen allenfalls überbetriebliche Kurse, die Berufsfachschule für den berufskundlichen Unterricht und für allgemeinbildende Fächer oder lernen im Selbststudium.	Sie erwerben fehlende Kompetenzen in der ergänzenden Bildung. Die Zuweisung erfolgt durch das Amt für Berufsbildung des Wohnkantons.
Wer trägt die Kosten?	Die Kosten für den Besuch von Unterricht und überbetrieblichen Kurse werden vom Kanton und vom Lehrbetrieb getragen.	Die Kosten des Verfahrens werden je nach Wohnkanton übernommen	Die Kosten des Verfahrens werden je nach Wohnkanton übernommen
Was muss ich tun?	Sie bereiten sich während der Lehrzeit auf das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) vor.	<p>Sie stellen beim zuständigen Amt Ihres Wohnkantons ein Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32.</p> <p>Sie legen das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) im beantragten Prüfungsjahr ab.</p>	<p>Sie besuchen die obligatorischen Informationsanlässe.</p> <p>Sie stellen beim zuständigen Amt Ihres Wohnkantons ein Gesuch um Zulassung zum Validierungsverfahren</p> <p>Sie erstellen Ihr Dossier und reichen dieses an die entsprechende Stelle ein.</p>
Welches ist mein nächster Schritt?	Sie suchen eine Lehrstelle, z.B. auf: www.berufsberatung.ch	Nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Ansprechperson vom Amt für Berufsbildung auf.	Informieren Sie sich bei Ihrem Wohnkanton über die Möglichkeiten in Ihrem Berufsfeld und die Details zum Validierungsverfahren.